Öffentliche Urkunde

über die

Beschlüsse des Verwaltungsrates

- Feststellungen über die Kapitalerhöhung nach der  
Kapitalherabsetzung gemäss Art. 653q OR -

der

(UID:      )

mit Sitz in

Im Amtslokal des Notariates       hat heute eine Verwaltungsratssitzung der oben erwähnten Gesellschaft stattgefunden. Über deren Beschlüsse errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

      eröffnet die Sitzung und übernimmt den Vorsitz. Als Protokollführer amtet      .

Der Vorsitzende stellt fest:

- folgende Verwaltungsräte sind anwesend:  
     ,  
     ,  
     ;

- damit ist der Verwaltungsrat vollzählig anwesend und für die vorgesehenen Traktanden beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

Er teilt mit, dass der Verwaltungsrat den Beschluss der Generalversammlung vom      über eine Wiedererhöhung des Aktienkapitals im Sinne von Art. 653q OR um CHF       auf CHF       ausgeführt hat.

II.

Der Vorsitzende legt folgende Belege vor:

- öffentliche Urkunde über die Beschlüsse der Generalversammlung vom       über die Kapitalherabsetzung um CHF       auf CHF       mit Wiedererhöhung des Aktienkapitals um CHF       auf CHF      ;

- Protokoll des Verwaltungsratsbeschlusses vom      über die Festsetzung des Ausgabebetrages;

-      Zeichnungsscheine gemäss Art. 652 OR über die vollständige Zeichnung des neu ausgegebenen Aktienkapitals;

- Prospekt gemäss Art. 35 ff. FIDLEG vom      ;

*[Variante:* ***Sacheinlagen****]*

*[Variante: Vollliberierung]*

- Sacheinlagevertrag vom       über die in den zu ändernden Statuten angegebenen Sacheinlagen. Diese Sacheinlagen dienen zur vollständigen Leistung der von den Zeichnern versprochenen Einlagen;

*[Variante: Teilliberierung]*

* Sacheinlagevertrag vom      über die in den zu ändernden Statuten angegebenen Sacheinlagen. Diese Sacheinlagen dienen zur teilweisen Leistung der von den Zeichnern versprochenen Einlagen, nämlich zur Liberierung von:

a)       Aktien des Zeichners      zu       %

b)       Aktien des Zeichners      zu       %;

*[Variante:* ***Kombination Sacheinlagen / Sachübernahmen****]*

*[Variante: Vollliberierung]*

* Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag vom       über die in den zu ändernden Statuten angegebenen Sacheinlagen und Sachübernahmen. Diese Sacheinlagen dienen zur vollständigen Leistung der von den Zeichnern versprochenen Einlagen;

*[Variante: Teilliberierung]*

* Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag vom      über die in den zu ändernden Statuten angegebenen Sacheinlagen und Sachübernahmen. Diese Sacheinlagen dienen zur teilweisen Leistung der von den Zeichnern versprochenen Einlagen, nämlich zur Liberierung von:

a)      Aktien des Zeichners      zu       %

b)      Aktien des Zeichners      zu       %;

*[Variante:* ***Verrechnung****]*

*[Variante: Vollliberierung]*

-      , wonach dem Zeichner      ,gemäss Kapitalerhöhungsbericht eine verrechenbare Forderung im Betrage von CHF       gegenüber der Gesellschaft zusteht, wovon gemäss Zeichnungsschein CHF       verrechnet werden zur vollständigen Leistung der von diesem Zeichner versprochenen Einlagen;

*[Variante: Teilliberierung]*

* , wonach dem Zeichner      ,gemäss Kapitalerhöhungsbericht eine verrechenbare Forderung im Betrage von CHF       gegenüber der Gesellschaft zusteht, wovon gemäss Zeichnungsschein CHF       verrechnet werden zur teilweisen Leistung der von diesem Zeichner versprochenen Einlagen, nämlich zur Liberierung von      Aktien zu       %;

***[Fortsetzung für alle Varianten]***

- Kapitalerhöhungsbericht des Verwaltungsrates gemäss Art. 652e OR vom      ;

- Prüfungsbestätigung gemäss Art. 652f Abs. 1 OR vom       des zugelassenen Revisors      , wonach der Bericht des Verwaltungsrates vollständig und richtig ist.

III.

Aufgrund dieser Belege stellt der Verwaltungsrat einstimmig fest, dass

1. sämtliche neu ausgegebenen Aktien gültig gezeichnet sind;
2. die versprochenen Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag entsprechen;

3. a) die Gesellschaft nach der Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister

*[Variante: ohne Grundstücke]*

sofort als Eigentümerin über die genannten Sacheinlagen verfügen kann;

*[Variante: mit Grundstücke]*

einen bedingungslosen Anspruch auf Eintragung in das Grundbuch erhält;

b) den durch Verrechnung geleisteten Einlagen im Betrage von

- CHF       des Zeichners      ,

- CHF       des Zeichners      ,

verrechenbare Forderungen gegen die Gesellschaft gegenüberstanden, unter Bestätigung der erfolgten Verrechnung durch den Verwaltungsrat;

und damit die Anforderungen des Gesetzes, der Statuten und des Generalversammlungsbeschlusses an die Leistung der Einlagen im Zeitpunkt der Feststellungen erfüllt sind;

1. keine anderen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen, als die in den Belegen genannten;
2. ihm die Belege, die der Kapitalerhöhung zugrunde liegen, vorgelegen haben.
3. *[falls die Einlagen in einer anderen Währung geleistet werden als derjenigen des Aktienkapitals: die geleisteten Einlagen entsprechen, aufgrund des Umrechnungskurses per       1.00 = CHF 1.     , dem Betrag von CHF      . Dieser Umrechnungskurs entspricht dem Devisenmittelkurs der      .]*

IV.

Der Verwaltungsrat beschliesst einstimmig, die Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern:

Art.       „     “

Art.       „     “

*[Die qualifizierten Sachverhalte: Sacheinlage, Verrechnung, Gewährung besonderer Vorteile sind in die Statuten aufzunehmen!*

*Formulierungsvorschläge:*

*Sacheinlage (Art. 634 Abs. 4 OR):*

*Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlagevertrag vom 01.01.2023, von Hans Muster, von Basel, in Zürich, 100 Namenaktien zu je CHF 1'000.00 der Hans Muster AG, mit Sitz in Zürich, zum Wert und Preis von CHF 100'000.00, wofür dem Sacheinleger 100 zu 100 % liberierte Namenaktien der Gesellschaft zu je CHF 1'000.00 zukommen.*

*Sacheinlage/Sachübernahme (Art. 634 Abs. 4 OR):*

*Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag vom 01.01.2023, von Hans Muster, von Basel, in Zürich, 110 Namenaktien zu je CHF 1'000.00 der Hans Muster AG, mit Sitz in Zürich, zum Wert und Preis von CHF 110'000.00, wofür dem Sacheinleger 100 zu 100 % liberierte Namenaktien der Gesellschaft zu je CHF 1'000.00 zukommen und ihm eine Forderung von CHF 10'000.00 in den Büchern der Gesellschaft gutgeschrieben werden.*

*Geschäftsübernahme:*

*Die Gesellschaft übernimmt von Hans Muster, von Basel, in Zürich, alle Aktiven und Passiven des im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmens [Firma, Sitz, CHE-Nummer] gemäss Bilanz per 31.12.2022 mit Aktiven von CHF 200'000.00 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 100'000.00. Der Kaufpreis beträgt CHF 100'000.00. Der Kaufpreis wird getilgt, indem Hans Muster, von Basel, in Zürich, 100 zu 100 % liberierte Namenaktien der Gesellschaft zu je CHF 1'000.00 erhält. Evtl. zusätzlich: Zudem erhält [Personalien] eine Kontokorrentgutschrift von CHF [].*

*Verrechnung (Art. 634a Abs. 3 OR):*

*Bei der Kapitalerhöhung vom 01.01.2023 verrechnet Hans Muster, von Basel, in Zürich, gemäss Verrechnungserklärung den Betrag von CHF 10'000.00 mit einer Forderung gegenüber der Gesellschaft, wofür ihm 10 zu 100 % liberierte Namenaktien der Gesellschaft zu je CHF 1'000.00 zukommen.*

*Gewährung besonderer Vorteile (Art. 636 OR):*

*Bei der Kapitalerhöhung vom 01.01.2023 werden die folgenden besonderen Vorteile gewährt: Hans Muster, von Basel, in Zürich, wird als besonderer Vorteil [] gewährt. Für diesen besonderen Vorteil wird ein Wert von CHF [] festgelegt.]*

Im Übrigen gelten die bisherigen Statutenbestimmungen unverändert weiter.

V.

Der Vorsitzende legt ein Exemplar der Gesellschaftsstatuten vor und erklärt, dass es sich um die vollständigen, unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen gültigen Statuten handelt. Diese Statuten liegen der Urkunde bei.

VI.

Die unterzeichnende Urkundsperson bestätigt im Sinne von Art. 652g Abs. 2 OR, dass ihr die in dieser Urkunde einzeln genannten Belege vorgelegen haben.

VII.

Die Gesellschaft hat die vorstehende Statutenänderung und die Feststellungen des Verwaltungsrates rechtzeitig beim Handelsregisteramt zur Eintragung anzumelden, vgl. Art. 650 Abs. 3 OR.

     ,

Der Vorsitzende: Der Protokollführer:

.......................................... ..........................................